

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 5. Juli 1913.

Nr. 34.

Inhalt: Küstenfieber in Daressalam. — Beschaffung von Ölpalmensaat. — Ausbildung europäischer Plantagenangestellter in der Krankenpflege. — Bildung von Anwerbezirken.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 4/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die alte Schlachtviehweide in Daressalam die Sperre gegen Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Die Grenze des Sperrgebiets läuft von der Ecke Bismarck- und Upangastraße an der Westseite der letzteren bis zur Winterfeldstraße, sodann an der Westseite dieser Straße bis zum Araberbethaus, von diesem durch rote Tafeln gekennzeichnet zum Simbazi. Nach Osten zu bildet das Meer die Grenze bis zum Europäerfriedhof von hier läuft sie, durch rote Tafeln gekennzeichnet, zur Ecke der Bismarck- und Upangastraße.

Daressalam, den 7. Juni 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 13357/13 V. B.

## Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, die kostenlose Beschaffung guter Ölpalmensaat aus Togo zu übernehmen. Da die Einführung der Ölpalmenkultur für das Schutzgebiet von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, ersuche, ich die örtlichen Verwaltungsstellen in deren Gebiet der Anbau von Ölpalmen nach den klimatischen und Boden-Verhältnissen einen Erfolg verspricht, und die Privatinteressenten, ihren Bedarf an Saat dem Landwirtschaftsreferat in Daressalam bis spätestens zum 1. Oktober hier eintreffend mitzuteilen, damit eine Beschaffung gut keimfähiger Saat, die noch in der nächsten Regenzeit ausgelegt werden kann, gewährleistet ist.

Nach dem angegebenen Termin einlaufende

Bestellungen auf Saat können nicht berücksichtigt werden.

Daressalam, den 30. Juni 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

J. Nr. 15594/13 VI.

## Bekanntmachung.

Zur Durchführung des § 13, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiter-Verordnung) (J. Nr. 4252/13 II B vom 5. Februar 1913, A. Anz. Nr. 12/13, Kol. Bl. Nr. 9/13), werden zur Ausbildung von europäischen Plantagenangestellten in der Krankenpflege zu noch zu bestimmenden Terminen vierwöchige Kurse abgehalten werden und zwar:

- |  |  |
|--|--|
| für den Bezirk Aruscha                       | { bei der Sanitätsdienststelle in Aruscha  |
| für den Bezirk Moschi                        | { bei der Sanitätsdienststelle in Moschi   |
| für die Bezirke Tanga, Wilhelmstal, Pangani  | { beim Gouvernementskrankenhaus in Tanga   |
| für die Bezirke Bagamojo, Daressalam, Rufiji | { beim Sewa-Hadji Hospital in Daressalam   |
| für den Bezirk Kilwa                         | { bei der Sanitätsdienststelle in Kilwa    |
| für den Bezirk Lindi                         | { bei der Sanitätsdienststelle in Lindi    |
| für die Bezirke Morogoro, Dodoma             | { bei der Sanitätsdienststelle in Morogoro |
| für die Bezirke Bukoba, Muansa               | { bei der Sanitätsdienststelle in Muansa.  |

Die Teilnahme an dem Kursus ist der jedesmal in Betracht kommenden Dienststelle rechtzeitig anzumelden.

Mit Schluß des Kursus wird den einzelnen

Teilnehmern durch den den Kursus leitenden Arzt ein Zeugnis darüber ausgestellt werden, daß sie an einem Kursus in der Krankenpflege gemäß § 13, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiter-Verordnung) A. Anz. 12/13, teilgenommen und sich in dieser Zeit die im Sinne der angezogenen Verordnung notwendigen Kenntnisse in der Krankenpflege erworben haben.

Personen, welche an den Kursus nicht regelmäßig teilgenommen oder sich die erforderlichen Kenntnisse nicht erworben haben, ist die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern. Derartige Angestellte können als im Sinne des angezogenen Paragraphen ausgebildet nicht angesehen werden. Für das zum Gebrauch in dem Kursus zur Verfügung gestellte amtliche Material ist von jedem Kursisten ein Betrag von 20 -- zwanzig -- Rupie im voraus einzuziehen.

Die Ausbildung hat nach folgendem Unterrichtsplan zu erfolgen:

- I. Woche.** Bau des menschlichen Körpers und seine Verrichtungen. Hilfeleistung bei Verletzungen und plötzlicher Lebensgefahr (Wunden und ihre Behandlung, Reinigung der Hände und Instrumente, Grundregeln der Sterilisation, Blutstillung. Erste Hilfeleistung bei Unfällen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, Gehirnerschütterung, Ohnmacht, Vergiftung, Erstickungsgefahr, Hitzschlag, Künstliche Atmung).
- II. Woche.** Erkennung und Behandlung der häufig vorkommenden leichten Erkrankungen mit Demonstrationen am Krankenbett (Augenentzündungen, Gehörgangs- und Mittelohrentzündungen, Mundschleimhautentzündung, Zahnkrankheiten, Mandelentzündung, Schnupfen, Bronchialkatarrh, Blutbrechen, Magen- und Darmkatarrh, Eingeweidewürmer, Eingeweidebruch, Wasserbruch, Ringwurm, Krätze, Eczem, Elephantiasis, Furunkel, Zellgewebsentzündung, Beingeschwüre, Quetschung, Verstauchung, Geschlechtskrankheiten pp., Blasenkatarrh). Das Wichtigste über Krankenpflege (inkl. Ernährung) und Krankentransport (Improvisationen).
- III. Woche.** Erkennung von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten. Behandlung bezw. Hilfeleistung dabei. Verhütende Maßnahmen, Impftechnik. Malaria und Schwarzwasserfieber, Wurmkrankheit, Rückfallfieber, Framboesie, Syphilis, Tuberkulose, Lepros.

Typhus, Dysenterie, Pocken Cholera, Pest, Epidemische Genickstarre, Lungenentzündung, Gelenkrheumatismus.

#### IV. Woche. Grundzüge der Hygiene.

Das Wichtigste über Wasserversorgung, Abwässer- und Abfallbeseitigung, Latrinenwesen, Desinfektion mit Demonstration entsprechender Anlagen und Uebungen.

Uebungen im Anfertigen von Blutpräparaten und in der Untersuchung von Stuhlpräparaten. Repetitionen.

An Orten, an welchen mehrere beamtete Aerzte stationiert sind (Tanga), werden diese den Unterricht nach Vereinbarung teilen.

Daressalam, den 2. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 16160/13. V.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 — A. Anz. Nr. 12/13 — werden folgende Anwerbebezirke gebildet:

1. Pangani,
2. Bagamojo,
3. Daressalam-Land,
4. Kilwa,
5. Mahenge,
6. Kondoa-Irangi,
7. Mkalama-Ost,
8. Mkalama-West,
9. Muansa-Ost,
10. Muansa-West,
11. Udjidji,
12. Ussuwi-Ushirombo,
13. Schinyanga,
14. Tabora.
15. Bismarckburg,
16. Dodoma,
17. Iringa,
18. Langenburg ohne Ukinga,
19. Ssongea-Nord ohne Upangwa,
20. Ssongea-Süd.

Die genannten Grenzen der Anwerbebezirke, die nicht in allen Fällen mit den Verwaltungsbezirksgrenzen zusammenfallen, werden von den örtlichen Verwaltungsbehörden bekannt gegeben.

Bewerbungen um Erteilung einer Anwerbekonzession sind unter Angabe der Höhe der geforderten Sätze an die betreffenden Verwaltungsbehörden zu richten. Für den unter Nr. 12 genannten Anwerbebezirk ist der Bezirksamtman in Tabora zuständig.

Daressalam, den 3. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Schnee.

J. Nr. 16321/13. II B.